



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte(r):

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg

Telefon: 02521 29-250

2017/0317

öffentlich

Festlegung der Zügigkeiten der Grundschulen für das Schuljahr 2018/19

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

14.12.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Für das Schuljahr 2018/19 wird die Kommunale Klassenrichtzahl der Stadt Beckum unter Berücksichtigung der Fortführung der Kardinal-von-Galen-Schule als Teilstandort auf 15 festgelegt.

An den Grundschulen der Stadt Beckum können demnach maximal 15 Eingangsklassen wie folgt eingerichtet werden:

Schule	vorläufige Anmeldezahlen	Anzahl Eingangsklassen
Eichendorffschule	37	2
Martinschule	63	3
Paul-Gerhardt-Schule	56	2
Sonnenschule	47	2
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	47	2
Roncallischule	45	2
Kardinal-von-Galen-Schule	14/44	2
Anmeldungen gesamt	309/339	15
noch ausstehende Anmeldungen	2	
Grundschulen gesamt	341	15

2. Für den Fall, dass im Schuljahr 2018/19 die Fortführung der Kardinal-von-Galen-Schule als Teilstandort nicht möglich ist, wird die Kommunale Klassenrichtzahl der Stadt Beckum auf 14 festgelegt.

Nach derzeitigem Anmeldestand werden von den 14 möglichen Eingangsklassen 13 benötigt, die sich wie folgt auf die Grundschulen der Stadt Beckum verteilen:

Schule	vorläufige Anmeldezahlen	Anzahl Eingangsklassen
Eichendorffschule	37	2
Martinschule	63	3
Paul-Gerhardt-Schule	56	2
Sonnenschule	47	2
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	47	2
Roncallischule	45	2
Kardinal-von-Galen-Schule	14	0
Anmeldungen gesamt	309	
noch ausstehende Anmeldungen	2	
Grundschulen gesamt	311	13

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für die Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung sowie Schulträgerkosten im Rahmen der Schulbudgets.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) und § 6 a der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Zügigkeiten der Grundschulen festzulegen.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die Kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind bei der Festlegung der Zügigkeiten im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl nicht zu berücksichtigen. Die Kommunale Klassenrichtzahl wird jährlich anhand der tatsächlichen Anmeldungen in den Grundschulen nach den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW neu festgesetzt, so dass auf Änderungen der Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder unmittelbar reagiert werden kann.

Die zurückgehenden Schülerzahlen aufgrund sinkender Geburtenraten werden aktuell durch die Zuwanderung ausgeglichen. Hierzu sind in anderen Zusammenhängen Neuberechnungen durchzuführen. Für die Festlegung der Zügigkeiten in den 1. Jahrgängen der Grundschulen sind die Schwankungen nicht relevant.

Auf bereits vorhandene Jahrgangsstufen wirken sich die Festlegungen nicht aus.

Erläuterungen

Für das Schuljahr 2018/19 ist bis zum 15. Januar 2018 für die Bildung der Eingangsklassen an den Grundschulen die Kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) zu ermitteln und die Zügigkeiten der einzelnen Grundschulen festzulegen.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die Kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen der Stadt Beckum fand im Zeitraum vom 16. bis 19. Oktober 2017 statt.

Es wurden insgesamt 309 Kinder angemeldet (Stand 27. November 2017).

Für 2 schulpflichtig werdende Kinder – beide wohnhaft im Stadtteil Beckum – ist noch keine Anmeldung erfolgt.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden somit voraussichtlich 311 Kinder in die Eingangsklassen der städtischen Grundschulen eingeschult.

Die Anmeldesituation an den städtischen Grundschulen stellt sich momentan wie folgt dar:

Schule	vorläufige Anmeldungen	rechnerische Zügigkeit	Klassenfrequenz	Bemerkungen
Eichendorffschule	37	2	18/19	
Martinschule	63	3	21/21/21	
Paul-Gerhardt-Schule	56	2	28/28	
Sonnenschule	47	2	23/24	
Fr.-von-Bodelschwingh-Schule	47	2	23/24	
Roncallischule	45	2	22/23	
Kardinal-von-Galen-Schule	14/44	2	22/22	jahrgangsübergreifende Lerngruppen 1 bis 4
Anmeldungen gesamt	309/339	15	--	
noch ausstehende Anmeldungen	2	--	--	
Grundschulen gesamt	341	15	--	15 Eingangsklassen nach KKRZ möglich bei Fortführung der Kardinal-von-Galen-Schule als Teilstandort;
	311	14	--	14 Eingangsklassen nach KKRZ möglich ohne Kardinal-von-Galen-Schule

Für die Klassenbildung gelten folgende Richtwerte:

- bis zu 29 Schülerinnen und Schüler.....1 Klasse,
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler.....2 Klassen,
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler.....3 Klassen.

Die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

An der Paul-Gerhardt-Schule ist nach aktuellem Anmeldestand die maximale Schülerzahl für die Bildung von 2 Eingangsklassen erreicht.

Die Zügigkeit der Paul-Gerhardt-Schule wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 16. Oktober 2007 auf 2 Züge festgelegt (Vorlage 0682/2007/1 – Aufhebung der Schulbezirksgrenzen und Festlegung der Zügigkeit der Schulen nach § 46 Schulgesetz – und Niederschrift über die Sitzung).

Sollten an der Paul-Gerhardt-Schule noch weitere Kinder angemeldet werden, wird die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens erforderlich, bei dem Kinder wegen Überschreitung der maximalen Aufnahmekapazität von 56 Schülerinnen und Schüler auf andere Schulen zu verteilen wären.

Kommunale Klassenrichtzahl bei Fortführung der Kardinal-von-Galen-Schule als Teilstandort

Für die Kardinal-von-Galen-Schule läuft mit Ablauf des Schuljahres 2017/18 die Übergangsregelung nach Artikel 2 des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes zum Erhalt als eigenständige Grundschule aus.

Eine Fortführung des Schulstandortes ist danach nur als Teilstandort einer anderen Grundschule in Beckum möglich, wenn die Mindestschülerzahl von 46 erreicht wird.

Unter Berücksichtigung der insgesamt 30 Schülerinnen und Schüler in den derzeitigen Jahrgängen 1 bis 3 (künftig 2 bis 4) und der Anmeldezahl von 14 Kinder für den künftigen 1. Jahrgang wird mit insgesamt 44 Schülerinnen und Schüler nach heutigem Stand die für das Schuljahr 2018/19 erforderliche Mindestschülerzahl von 46 nicht erreicht.

Gleichwohl wurde mit Schreiben vom 21. November 2017 bei der Bezirksregierung Münster die Fortführung der Kardinal-von-Galen-Schule als Teilstandort einer Beckumer Grundschule beantragt, da davon ausgegangen werden kann, dass in zukünftigen Jahrgängen die erforderliche Mindestschülerzahl erreicht wird.

Unter der Voraussetzung, dass die Bezirksregierung Münster der Fortführung der Kardinal-von-Galen-Schule als Teilstandort zustimmt, errechnet sich die Kommunale Klassenrichtzahl wie folgt:

Zur Ermittlung der für Beckum maßgeblichen kommunalen Klassenrichtzahl wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch den Wert 23 geteilt:

- Einzuschulende Kinder im Schuljahr 2018/19311/23 = 14 Züge
- zuzüglich 30 Schülerinnen und Schüler
der Jahrgänge 2 bis 4 in Vellern.....341/23 = 15 Züge

Im gesamten Stadtgebiet Beckum dürfen somit insgesamt 15 Eingangsklassen eingerichtet werden.

Kommunale Klassenrichtzahl ohne Kardinal-von-Galen-Schule

Sollte die Bezirksregierung Münster der Weiterführung der Kardinal-von-Galen-Schule nicht zustimmen, dürften die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 2 bis 4 bei der Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl nicht berücksichtigt werden.

Ohne die Kardinal-von-Galen-Schule würde sich für Beckum folgende Kommunale Klassenrichtzahl ergeben:

- Einzuschulende Kinder im Schuljahr 2018/19311/23 = 14 Züge

Im gesamten Stadtgebiet Beckum dürfen ohne die Kardinal-von-Galen-Schule insgesamt 14 Eingangsklassen eingerichtet werden.

Bei der derzeitigen Verteilung der Kinder auf die Grundschulen sind aktuell nur 13 Eingangsklassen erforderlich.

Da die Kommunale Klassenrichtzahl der Schulaufsicht bis zum 15. Januar 2018 zu melden ist, wird vorgeschlagen, vorsorglich 2 Beschlüsse zu fassen, die beide Alternativen berücksichtigen.

Sollte der Fall eintreten, dass die Kardinal-von-Galen-Schule keine Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/19 mehr aufnehmen kann, müssten die dort bereits angemeldeten Kinder unter Berücksichtigung der Elternwünsche auf andere Grundschulen verteilt werden.

Anlagen:

- ohne -